

# RS OGH 1996/7/3 13Os87/96 (13Os88/96), 12Os106/13z, 12Os122/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1996

## Norm

StGB §207 Abs1

## Rechtssatz

Eine Handlung ist jedenfalls dann unzüchtig, wenn ein Mädchen gezielt an der Scheide betastet wird, wobei es auch unerheblich bleibt, ob diese unmittelbare Einwirkung auf den Geschlechtsteil am unbekleideten Körper oder über der Unterwäsche stattfindet. Dass solche Vorgänge geschlechtliche Handlungen erheblicher Art darstellen, die in den Schutzbereich des Sexualstrafrechtes fallen, bedarf keiner weiteren Begründung.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 87/96

Entscheidungstext OGH 03.07.1996 13 Os 87/96

- 12 Os 106/13z

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 12 Os 106/13z

Vgl auch; Beisatz: Bei Berührung spezifisch weiblicher Körperpartien kommt es nicht nur auf die zeitliche Dauer, sondern auch auf Intensität, Präzision und Zielsicherheit an, wobei einige Sekunden der Berührung durchaus genügen können. (T1)

- 12 Os 122/14d

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 12 Os 122/14d

Auch; Beisatz: Hier: Fortgesetztes Streicheln der Schamlippen des Opfers unter der Badekleidung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102142

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)